

Bundessozialgericht

- 7 BzR 22/76 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Brocke, die Richter Bender und Dr. Danckwerts sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwarzbauer und Wolff beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1976 wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich gegen das Urteil des Landessozialgerichts mit der Begründung, es habe statt des Zeitpunkts des Widerspruchsbescheides den des Bescheides der Beklagten bei der Prüfung zugrunde legen müssen, ob die Beklagte

- 2 -



auf die Rückforderung der dem Kläger gewährten Arbeitslosenhilfe deshalb habe verzichten müssen, weil die Rückforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre. Nach § 160 Abs 2 ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. In dem Vorbringen des Klägers, der sich auf die Rechtsprechung des BSG beruft, könnte die Mühe gesehen werden, daß das Landessozialgericht (LSG) von einer Entscheidung des BSG abgewichen sei. Das ist indessen nicht der Fall. Soweit das BSG es hinsichtlich der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung abgestellt hat, hat es damit auf die letzte Verwaltungsentscheidung verwiesen, unter Umständen also auf die Entscheidung im Vorverfahren (BSG 7, 8, 13 mit weiteren Nachweisen). Auch der Beschluß des 7. Senats vom 9. Februar 1961 (7 BvR 68/60) macht davon keine Ausnahme. Er hat ausgesprochen, daß das LSG "mit Recht auf den Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsbescheide im Jahre 1955" abgestellt habe. Mit den Rückforderungsbescheiden sind erkennbar der Bescheid selbst und der Widerspruchsbescheid gemeint.

